

Satzung

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „**Verein von Freunden und Förderern der katholischen Grundschule Baadenberger Straße e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist Köln. Er ist ins Vereinsregister einzutragen und führt seinen Namen nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Aufgaben

§ 2

1. Der Verein hat den Zweck
 - a) die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Grundschule ideell und materiell zu unterstützen,
 - b) insbesondere die sachliche Ausstattung der Grundschule zu verbessern,
 - c) und Veranstaltungen der Schule zu unterstützen sowie die Verbindung zur Elterngemeinschaft zu pflegen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

1. Der Verein arbeitet mit der Stadt Köln und kirchlichen Einrichtungen zusammen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesamtheiten und Einzelpersonen sein. Insbesondere sollen die Eltern der Grundschüler zur Mitgliedschaft eingeladen werden.
2. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.

Satzung

§ 6

1. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere gröbliche Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten und gröbliche Schädigung des Ansehens des Vereins.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch zu, der innerhalb von vier Wochen seit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses mittels eingeschriebenem Brief bei dem Vorstand eingelegt werden muss. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

IV. Finanzierung

§ 7

1. Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge und mit Zuwendungen Dritter.
2. Soweit der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben Zuwendungen Dritter in Anspruch nimmt, sind die zugewandten Mittel im Sinne des/r Zuwenders/in zu verwenden.

V. Organe

§ 8

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

VI. Mitgliederversammlung

§ 9

1. Die Mitgliederversammlungen finden am Ort des Vereinssitzes statt.

§ 10

1. Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Ladungen zu ihr haben mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu ergehen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen einberufen. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

§ 11

1. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Satzung

§ 12

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/Ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 13

1. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so findet am gleichen Tage nach einer angemessenen Pause eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Auf die Möglichkeit einer neuen Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse über Änderung der Vereinssatzung oder der Auflösung des Vereins sind nur wirksam, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde, dass ein Antrag auf Änderung der Vereinssatzung beziehungsweise auf Auflösung des Vereins behandelt wird.

§ 14

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

VII. Vorstand

§ 15

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1 Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in, einem/r Kassenwart/in sowie mindestens zwei und maximal vier Beisitzern/innen.
2. Der Vorstand wird jährlich in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 16

1. Der/Die Schulleiter/in oder ihr/e/sein/e Stellvertreter/in und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende oder Ihr/e/sein/e Stellvertreter/in sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben erfordert. Dabei sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, gemeinsam den Verein zu vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende.

Satzung

3. Dem Vorstand obliegen Buch- und Kassenführung des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr, den Geschäftsbericht und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

VIII. Auflösung

§ 18

1. Der Verein wird aufgelöst durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der katholischen Grundschulerziehung zu verwenden hat; hierbei ist vorrangig die katholische Grundschule Baadenberger Straße zu bedenken.

Köln den 08.03.2005